



Gemeinde Stockelsdorf
10. Änderung
des Flächennutzungsplanes
-Neuaufstellung-

**für das Gebiet nördlich des Umspannwerkes, östlich der L184
und südlich der Dorfschaft Pohnsdorf**

Kurzbegründung

1. GRUNDLAGEN

1.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) m.W.v. 01.01.2007,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl., Teil I, S. 479),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, in Kraft getreten am 01.05.2009,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl., Teil I, Nr.3 vom 22.01.1991)

1.2. Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kerngemeinde, ist südlich der Dorfschaft Pohnsdorf und nördlich des vorhandenen Umspannwerkes gelegen. Im Westen grenzt das Gebiet direkt an die L184.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um intensiv genutzte Acker- und Klärteichflächen, die über eine wassergebundene Zufahrt von der L184 erschlossen sind.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha.

1.3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Neuaufstellung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) mit Datum vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

Im verbindlichen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Areal liegt im Randbereich (Zone 2) des Landschaftsschutzgebietes Verzeichnis Nr. 004/1 „Clever Aue-Tal und Rocksholz“.

2. Planungsabsicht und Planungserfordernis

Planungsziel dieser Änderung ist, die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ für einen Teilbereich des Geltungsbereiches in „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Lager“ umzuändern, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Holzlagerplatzes zu schaffen.

Eine Genehmigung des Holzlagerplatzes wäre – sofern keine Gebäude errichtet werden – nach der FNP-Änderung auf der Basis von § 35 (2) BauGB möglich, einer Bebauungsplanaufstellung bedarf es nicht.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen der Bauantragsstellung.

Gemäß § 2 a BauGB wird im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. ERSCHLIEßUNG, ERSCHLIEßUNGSKOSTEN

Die Anbindung des Gebietes der 10. Änderung des F-Planes -Neu- von der L184 ist bereits über einen wassergebundenen Weg vorhanden.

Bezüglich der An- und Abfahrt der Baumstämme erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck. Eventuell entstehende Kosten für den Ausbau des Zufahrtbereiches werden vom Vorhabenträger übernommen.

Die im Flächennutzungsplan -Neuaufstellung- dargestellte Hauptradweg- und Fußwegverbindung von der L184 Richtung Staatsforst Rocksholz/Stadt Bad Schwartau bleibt auch in der 10. Änderung erhalten.

Erschließungskosten fallen der Gemeinde Stockelsdorf nicht an.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Neue Ver- und Entsorgungsanlagen für das Gebietes der 10. Änderung des F-Planes -Neu- sind nicht erforderlich.

5. UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB

- wird im Rahmen des weiteren Verfahrens erstellt -

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Stockelsdorf am gebilligt.

Stockelsdorf, den

Die Bürgermeisterin